

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften:**

### **Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung**

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern darauf verständigt, gemeinsam Stellung zu beziehen. Die Verbände anerkennen die mit der vorliegenden Reform des BayKiBiG sowie der zugehörigen AV-BayKiBiG verbundenen erheblichen Anstrengungen des Freistaats Bayern. Die Neugestaltung der Förderstrukturen und insbesondere die vorgenommene Umschichtung der Fördermittel sind das Ergebnis eines langjährigen und komplexen Reformprozesses, der den ernsthaften politischen Willen widerspiegelt, die Kindertagesbetreuung in Bayern auf ein stabileres finanzielles Fundament zu stellen.

Gerade weil wir diesen Reformprozess grundsätzlich befürworten und konstruktiv begleiten wollen, sehen wir uns in der Pflicht, auf wesentliche Punkte hinzuweisen, die aus unserer Sicht in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs noch nicht hinreichend gelöst sind. Die nachfolgenden Anmerkungen verstehen sich als fachlicher Beitrag im gemeinsamen Interesse einer zukunftsfähigen, qualitätsvollen und gerechten Kindertagesbetreuung in Bayern – und als Ausdruck unserer Mitverantwortung als starke zivilgesellschaftliche Partner des Freistaats.

### **Ausgestaltung des Qualitätsbonus – fehlende Dynamisierung**

Zur Ausgestaltung des Qualitätsbonus merken wir kritisch an, dass durch die schrittweisen Umschichtungen und die im Jahr 2026 vorgezogene Erhöhung im Jahr 2027 die finanzielle Belastung im Bereich der Kindergärten und teilweise auch der Krippen stärker als die Entlastung sein wird. Ab 2028 ist hier mit einem Ausgleich zu rechnen. Dabei vertrauen wir darauf, dass die angekündigten Verbesserungen nicht durch Haushaltsberatungen für die Jahre 2028 und 2029 zur Disposition gestellt werden.

Als besonders problematisch sehen wir an, dass der Qualitätsbonus nicht dynamisiert ausgestaltet ist. Steigende Tarif- und Sachkosten werden durch einen nominal eingefrorenen Qualitätsbonus nicht aufgefangen – die Reform enthält damit von Beginn an Entwertungsmechanismen. Was heute als Verbesserung angekündigt wird, kann binnen kurzer Zeit durch Tarifsteigerungen und Inflation wieder aufgezehrt werden. Wir fordern, den Qualitätsbonus zu dynamisieren.

### **Strukturelle Benachteiligung kleiner Einrichtungen durch die Teamkräftepauschale**

Kleine Kindertageseinrichtungen sind durch die Umstellung von Personalbonus und Assistenzkraftförderung auf die neue Teamkräftepauschale pro genehmigten Platz strukturell benachteiligt. Aufgrund ihrer begrenzten Platzkapazitäten können sie die für eine vergleichbare Förderung erforderliche Größenordnung nicht erreichen. Hinzu kommt, dass Einrichtungen wie Waldkindergärten in der Regel keine Teamkräfte im Bereich Verwaltung oder Hauswirtschaft beschäftigen, sondern ausschließlich pädagogisches Personal. Die Teamkräftepauschale kann daher nicht in vollem Umfang genutzt werden.

Die Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus sowie die geltenden Mindeststundenvorgaben verschärfen die Situation zusätzlich. Insgesamt gefährdet die Abkehr vom bisherigen Personalbonus die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleiner Einrichtungen. Wir fordern daher eine erhöhte Pauschale für kleine Einrichtungen sowie die Öffnung der Teamkräftepauschale für zusätzliches pädagogisches Personal.

### **Strukturelle Unterfinanzierung besteht weiter**

Das BayKiBiG sieht bewusst keine Vollkostenfinanzierung vor, allerdings wird mit der nun vorgesehenen Erhöhung der Förderung nicht die allgemein für notwendig erachtete Förderquote von 90 % erreicht. Trotz höherer staatlicher Leistungen verbleibt das wirtschaftliche Risiko in erheblichem Umfang insbesondere bei freigemeinnützigen Trägern, bei denen in der Regel keine Puffer für dauerhaft strukturelle Unterfinanzierung vorhanden sind.

Hinzu kommt, dass der kommunale Defizitausgleich weiterhin eine freiwillige Leistung ist. Angesichts der sich verschärfenden Haushaltslage vieler Kommunen wächst das Risiko des Ausfalls erheblich. Die Reform verbessert das System, beseitigt seine Grundanfälligkeit jedoch nicht.

### **Politische Erwartung zu Elternbeitragsstabilisierung ist nicht erfüllbar**

Stabile Elternbeiträge sind unter den aktuellen Bedingungen nicht realisierbar. Mit der Umwandlung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus wird die Verwendung der Mittel weniger nachvollziehbar. Zugleich fehlt eine ausreichende Refinanzierung der Träger, sodass regelmäßige Beitragsanpassungen unvermeidbar bleiben – solange die strukturelle Unterfinanzierung anhält und der Qualitätsbonus nicht dynamisiert wird. Für freigemeinnützige Träger gilt, dass sozialverträgliche Beiträge nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Stabilität der Einrichtungen gehen dürfen.

Die Erwartungen, die durch die politische Kommunikation zur Reform geweckt wurden, kann das System in seiner jetzigen Form nicht erfüllen. Das gefährdet das Vertrauen von Familien und der Öffentlichkeit. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert deshalb eine ehrliche und transparente Kommunikation der Staatsregierung über realistische Beitragsentwicklungen.

### **Funktionskostenpauschale zerschlägt bestehende Systeme**

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt die gesetzliche Absicherung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie die Fortführung der Sprachförderung und der Digitalcoaches. Allerdings rechnen wir bei einer Umsetzung des Vorhabens der Funktionsstellenpauschale, die an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird, mit einer Zerschlagung der bestehenden Systeme bei der Pädagogischen Qualitätsbegleitung und den Sprach-Fachberatungen. Freigemeinnützige Träger dieser Leistungen erhalten zukünftig keine direkte Förderung mehr. Das Ziel einer Entbürokratisierung wird konterkariert, wenn freigemeinnützige Träger zukünftig nicht mit einer Stelle, sondern mit 96 Landkreisen und kreisfreien Städten Antrags- und Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert eine bedarfsorientierte Ausgestaltung, die sicherstellt, dass Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo sie wirken sowie eine strukturell im Gesetz verankerte Teilhaben und Mitbestimmung der freien Träger.

## **Blinde Flecken der Reform - Im Gesetz bleiben wichtige Aspekte unberücksichtigt**

### **1. Inklusion und Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**

Die Reform bietet die Chance, die inklusive Betreuung in Bayern auf ein neues Fundament zu stellen. Diese Chance wird nach Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern in der aktuellen Fassung nicht ausreichend genutzt. Der Inklusionszuschlag und die entsprechenden Fördertatbestände müssen realitätsnah ausgestaltet und regelmäßig an die tatsächlichen Kosten inklusiver Betreuung angepasst werden. Es braucht verlässliche multiprofessionelle Strukturen, die über die Einzeleinrichtung hinausgehen und durch das Gesetz gefördert werden. Familien mit Kindern mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf benötigen eine verlässliche Versorgung mit einem Betreuungsplatz und dürfen durch bürokratische Hürden im Zugang zu inklusiven Plätzen nicht zusätzlich belastet werden.

### **2. Anreize zur Qualitätsentwicklung bleiben hinter der politischen Erwartung der Stabilisierung der Elternbeiträge zurück**

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern sieht in der aktuellen Ausgestaltung keine ausreichende Grundlage, um Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zu forcieren. Qualitätsentwicklung und Beitragsstabilisierung werden jedoch als zusammenhängende Ziele der Erhöhung des Qualitätsbonus benannt und stellen damit einen zentralen Aspekt der Reform dar – tatsächlich jedoch fehlen die strukturellen Voraussetzungen, um beides gleichzeitig zu gewährleisten. Solange Qualitätsanreize nicht auskömmlich finanziert und konsequent dynamisiert werden, entsteht für Träger kein realer Spielraum, Beitragssteigerungen aufzufangen. Die Folge: Qualitätsentwicklung und sozialverträgliche Elternbeiträge geraten in ein strukturelles Spannungsverhältnis, das zu Lasten der Einrichtungen und letztlich der Familien geht. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert, Qualitätsanreize so auszugestalten, dass sie ihre steuernde Wirkung tatsächlich entfalten – als verlässliches Instrument, nicht als politisches Signal.

### **3. Demographischer Wandel und rückläufige Kinderzahlen dürfen die Qualifizierungserfolge der letzten Jahre nicht negieren**

Der demographische Wandel und rückläufige Kinderzahlen dürfen nicht dazu führen, dass die Qualifizierungserfolge der vergangenen Jahre zunichtegemacht werden. Das Land hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um Fachkräfte aus- und weiterzubilden und somit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese Entwicklung ist kein Selbstläufer – sie muss aktiv gesichert werden. Sinkende Belegungszahlen dürfen nicht automatisch zu einem Abbau des ausgebildeten Fachpersonals führen. Wer einmal qualifizierte Fachkräfte verliert, gewinnt sie nicht zurück. Die Reform muss daher Rahmenbedingungen schaffen, die es Trägern finanziell ermöglichen, verbesserte Fachkraftquoten dauerhaft zu halten und weiter auszubauen – unabhängig von kurzfristigen Schwankungen bei den Kinderzahlen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert, dass die Reform konkrete Regelungen einführt, die sowohl die Verbesserung der Fachkraftquoten finanziell absichern als auch sicherstellen, dass aus- und weitergebildete Fachkräfte im System gehalten werden. Qualität in der Kindertagesbetreuung ist kein Kostenfaktor – sie ist eine gesellschaftliche Investition.

## **Überarbeitungsbedarf bei den Regelungen zur Kindertagespflege**

Auch im Bereich der Kindertagespflege führt der Gesetzentwurf aus Sicht vieler Träger zu einer deutlichen Verschlechterung. Durch den Wegfall der kindbezogenen Förderung und die geplante Abschaffung des bisherigen § 20a entsteht die Sorge, dass die neue Systematik der Kopfpauschalen, die künftig an die Jugendämter ausgezahlt werden sollen, zu einer faktischen Schlechterstellung führt. Die Transparenz der Finanzierung sinkt, während gleichzeitig weder für die Kommunen noch für die Träger eine spürbare Entlastung erkennbar ist. Vielmehr ist absehbar, dass die Förder- und Sachkosten in der Kindertagespflege nicht steigen werden und damit keine Verbesserung der Rahmenbedingungen eintritt.

Besonders kritisch ist die Situation für Großtagespflegern mit Defizitverträgen. Durch die veränderte Förderlogik ergibt sich hier ein völlig neues Bild, das erhebliche wirtschaftliche Unsicherheiten mit sich bringt. Aus unserer Sicht besteht daher dringender Überarbeitungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Kindertagespflege nicht ungewollt strukturell geschwächt wird und weiterhin ein verlässlicher Bestandteil der Angebotslandschaft bleibt.

## **Mitwirkungsrechte der freien Träger bzw. Freien Wohlfahrt wieder herstellen**

Wir bedauern, dass mit dem Gesetzesentwurf sowie der AVBayKiBiG eine Streichung von Mitwirkungsrechten von Kita-Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und damit die Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht. Entsprechend plädieren wir für Wiederherstellung der Rechte:

### **1. Wiederherstellung von BayKiBiG Art. 15 Satz 2**

Die angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen wurde gestrichen. Diese Streichung stellt einen Einschnitt in das Subsidiaritätsprinzip dar und gefährdet über Jahrzehnte gewachsene, stark nachgefragte Strukturen im Fortbildungsbereich der Kita-Verbände.

### **2. AVBayKiBiG § 24 (neu) – Funktionsstellenpauschale:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Zuwendungsempfänger im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und deren Träger sein können. Die mit der angedachten Regelung drohende Auflösung über zehn Jahre aufgebauter Strukturen – insbesondere bei den Pädagogischen Qualitätsbeauftragten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege – wäre ein irreparabler Verlust für die Qualitätsentwicklung in Bayern.

### **3. AVBayKiBiG § 30 Abs. 1 – Mitwirkung beim Landeselternbeirat:**

Wir bedauern die vollständige Streichung der Mitwirkungsrechte der Landes-Trägerverbände und plädieren für deren vollumfängliche Wiederherstellung. Die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., die LAGE in Bayern e.V. sowie der Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V. müssen ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder behalten.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht weiterhin für einen konstruktiven Austausch bereit. Es muss unser gemeinsames Ziel sein, ein stabiles und für alle Familien zugängliches System der früh-kindlichen Bildung und Betreuung in Bayern zu stärken.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

München, 17.04.2026